



Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Tätigkeitsbericht und Rechnung 2021



Inhaltsverzeichnis

Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle	3
A. Allgemeines	5
B. Kontrollpflichtige Betriebe	7
C. Kontrolle	9
D. Rechnung	14
E. Dank	20

Im vorliegenden Dokument gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für Frauen und Männer.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Daten des vorliegenden Berichts per 31. Dezember 2021.

Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle

Sitz

Stettbachstrasse 6
 8600 Dübendorf
 Tel.: +41 43 305 09 09
 E-Mail: info@cscv-swk.ch
 Website: cscv-swk.ch

Fachaufsicht

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Stiftungsaufsicht

Eidgenössisches Departement des Innern

Mitglieder des Stiftungsrats

Urs Schwaller	Präsident	
Corinne Fischer		Association suisse du commerce des vins (ASCV)
Olivier Savoy		Stellvertreter
Pierre-Alain Jeannet		Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses (ANCV)
Martin Morgenthaler		Stellvertreter
Jean-Claude Vaucher	Vize-Präsident	Société des encaveurs de vins suisses (SEVS)
Philippe Rouvinez		Stellvertreter
Cédric Guillod		Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)
Jürg Bachofner		Stellvertreter
Bruno Bonfanti		Associazione ticinese negozianti di vino e vinificatori (ATNVV)
Alfred de Martin		Stellvertreter
Amédée Mathier		Société des encaveurs de vins du Valais (SEVV)
Jean-René Germanier		Stellvertreter
Grégoire Dubois		Union des encaveurs et négociants en vins Vaud-Fribourg (UENV)
Benjamin Massy		Stellvertreter
Urs Zweifel		Branchenverband
Jürg Bachofner		Deutschschweizer Wein Stellvertreter

A. Allgemeines

1. Stiftungsrat

Im März 2021 wurde der Stiftungsrat für eine neue Mandatsperiode von vier Jahren bestätigt. Zurück getreten ist Daniel Schaub, der seit erster Stunde Mitglied im Stiftungsrat war. Neu gewählt wurden Frau Corinne Fischer als Vertreterin der Association suisse du commerce des vins (ASCV), als ihr Stellvertreter wurde Olivier Savoy gewählt. Als Vertreter des BLW wurde Herr Léonard Dorsaz im Stiftungsrat begrüsst. Er tritt die Nachfolge von Helene Gonnet an.

2. Geschäftsführung

Die SWK erfuhr einige personelle Veränderungen auf Grund von Pensionierungen und Restrukturierungen. Die Direktion wurde mit wissenschaftlichen Mitarbeitenden verstärkt im Bereich Qualitätsmanagement und Oenologie. Das Backoffice erhielt mit einer Fachkraft weiter Unterstützung, um für das anstehende Archivierungsprojekt genügend Ressourcen zu haben. Im Inspektorenteam konnte ein ausgewiesener Oenologe gewonnen werden, der die Nachfolge eines aus Altersgründen ausgeschiedenen Inspektors antrat.

3. Akkreditierung

Nachdem im Oktober 2020 ein Reakkreditierungsaudit durch die Schweizer Akkreditierungsstelle SAS nach ISO Norm 17020 stattfand, ist das nächste Überwachungsaudit für Juni 2022 geplant.

4. Auftrag

Die SWK arbeitet mit ihren nach ISO 17020 durchgeführten objektiven und unabhängigen Inspektionen nach dem internationalen Standard für Kontrollen zu Transparenz und Glaubwürdigkeit in der Lebensmittelbranche. Sie schafft damit für die Branche einen Mehrwert, in dem sie überwacht, dass die kontrollierten Betriebe dem modernen Anspruch von Rückverfolgbarkeit und Authentizität ihrer Produkte gerecht werden. Mit diesem Mehrwert wird sowohl den Anforderungen der Branche als auch einer klaren Kundenerwartung entsprochen. Die Inspektionen leisten einen positiven Beitrag zu einer zeitgemässen Dokumentation im Lebensmittelmarkt. Die hohe Fachkompetenz der Inspektoren und die gute Vernetzung der SWK mit der Branche gewährleisten einfache, kompetente und angemessene Inspektionen, welche die jeweiligen Eigenheiten der kontrollierten Betriebe berücksichtigen.

Das BLW und die SWK haben in Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 der Weinverordnung am 26. Februar 2019 eine Leistungsvereinbarung geschlossen, nach welcher

die SWK schweizweit für die Kontrolle von Weinhandelsbetrieben zuständig ist. Diese Vereinbarung wurde aufgrund der ausserordentlichen Situation mit COVID-19 im September 2020 um eine ergänzende Vereinbarung erweitert. Diesbezüglich trat per 1. Juni 2020 die Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zu Tafelwein im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein) in Kraft. Diese Verordnung bezweckt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auf die Weinbranche abzufedern, indem Betrieben, die Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein) des Jahrgangs 2019 und früherer Jahrgänge zu Tafelwein deklassieren, eine ausserordentliche Unterstützung gewährt wird. Die SWK wurde in der Folge mit Sonderkontrollen bezüglich der gemeldeten, deklassierten Weine in diesen Betrieben beauftragt. Der erste Teil dieser Sonderkontrollen war im Dezember 2020 abgeschlossen. Im Jahr 2021 fanden weitere 38 Kontrollen von Betrieben statt, die Subventionen gemäss oben genannter Subventionsverordnung erhielten. Die SWK stellt dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die entsprechenden Zusammenfassungen der Kontrolle über deklassierten Wein zur Verfügung: der Vollzug in Fällen von Verstössen fällt unter das Subventionsgesetz und ist somit nicht im Aufgabenbereich der SWK.

5. Neu unterstellte Selbsteinkellerer

Im Tätigkeitsbericht 2020 der SWK wurden die Herausforderungen erläutert, die sich in Verbindung mit der Unterstellung der Selbsteinkellerer seit Januar 2019 der SWK ergeben. Ziel sollte es ursprünglich sein, bis 2022 in all diesen neu durch die SWK zu kontrollierenden Betrieben eine Erstkontrolle durchzuführen. Da im Rahmen der Erstkontrollen in diesen Betrieben oft noch Unterstützung durch den Inspektor nötig ist, um alle für die Inspektion notwendigen Dokumente zusammenzustellen, nehmen diese Erstkontrollen weiterhin verhältnismässig viel Zeit in Anspruch. Das Erstellen einer seriösen Datengrundlage seitens der Betriebsverantwortlichen ist unabdingbar, wenn aussagekräftige und fundierte Inspektionen durchgeführt werden sollen. Da dieser Aufwand für die Inspektoren weiterhin beträchtlich ist, wird das Ziel, alle neu unterstellten Betriebe bis Ende 2022 zu kontrollieren, nicht erreicht werden.

Weiterhin ist zu erwähnen, sich etwa 80 dieser neu der SWK unterstellten Selbsteinkellerer der Kontrolle widersetzen. Gegen diese Betriebe hat die SWK im Jahr 2020 Verwaltungsmassnahmen ergriffen – die Verfahren waren per Ende 2021 noch hängig.

6. Kellerblätter

Eine effiziente kantonale Weinlesekontrolle und damit verbunden qualitativ hochstehende Kellerblätter, welche die geernteten Traubenmengen beinhalten, bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Kontrolltätigkeit der SWK. Dabei ist es für die SWK wichtig, dass die geografischen Bezeichnungen von Lagen, die kleiner als eine Ge-

meinde sind, auf den Kellerblättern explizit ausgewiesen sind. Nur so kann der Warenfluss lückenlos kontrolliert und somit eindeutig festgestellt werden, ob der in Flaschen abgefüllte Wein tatsächlich von der auf der Etikette angegebenen Lage stammt.

Einige Kellerblätter bezeichnen jedoch weiterhin keine kleineren geografischen Einheiten als die der Gemeindefläche. Es fehlen in einigen Kantonen immer noch die Listen der spezifischen Ortsnamen oder ausgezeichnete einzelner Lagen.

Wie die SWK dem BLW und den kantonalen Verantwortlichen des Weinbaus bereits kommunizierte, kann sie die Angaben und Auslobung der Betriebe bezüglich spezifischer Lagen nur dann ordnungsgemäss prüfen, wenn (a.) solche Lagen vom Kanton vorgesehen sind, (b.) diese auf dem Kellerblatt angegeben werden, (c.) dem Kontrollorgan ein Register dieser Angaben zur Verfügung steht und (d.) in der kantonalen Gesetzgebung klare rechtliche Vorgaben für die Verschnitt- und Zusammenlegungsrechte dieser geografischen Einheiten vorgesehen sind.

7. Gesetzgebung

Neben der nationalen Gesetzgebung bestehen kantonale Weinbauverordnungen, die in unterschiedlicher Tiefe eine Detailauslegung der bundesweiten Weinverordnung und AOC-Regelungen vorsehen. Durch diese kantonalen Regelungen kommt es somit vor, dass einzelne Kantone ein und dasselbe Thema unterschiedlich behandeln. Die SWK ist in stetem Austausch mit den Kantonen, was die detaillierte Umsetzung der Verordnungen in ihrem Geltungsbereich betrifft.

Die Grenzen zwischen Landwirtschaftsrecht (Weinverordnung) – das von der SWK angewendet wird – und Lebensmittelrecht, das in den Vollzugsbereich der Kantonschemiker fällt, ist nicht immer eindeutig. Insbesondere im Bereich des Zweckartikels des Lebensmittelrechtes bezüglich Täuschungsschutz ist eine gute Kommunikation und enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vollzugsorganen wichtig.

B. Kontrollpflichtige Betriebe

1. Allgemeines

Bis zum 31. Dezember 2021 waren 4990 Betriebe einer Kontrolle durch die SWK unterstellt (2020: 4859 Betriebe). Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 131 (2.6%) gestiegen. Insgesamt wurden 440 Betriebe neu registriert (2020:1492) und 251 Betriebe aus dem Register Weinhandel betreibender Betriebe gestrichen (2020: 391).

2. Struktur nach umgesetzten Weinmengen

Die Betriebsstruktur der registrierten Betriebe ist in untenstehender Tabelle dargestellt:

Umsatz (hl)	2021 Anzahl Betriebe	2020 Anzahl Betriebe	2019 Anzahl Betriebe
unbekannt	294	214	*
-51	2692	2629	2799
51-100	419	413	424
100-200	424	437	429
200-300	242	225	238
300-400	175	184	190
400-500	119	110	103
500-1000	257	276	267
1000-2500	176	170	190
2500-5000	74	76	73
5000-10000	49	63	63
10000-20000	37	28	34
20000-	32	34	31
	4990	4859	4841

* Der bis Ende 2019 gültige Gebührentarif sah eine andere Abstufung nach Jahresumsatz vor.

Der von 2017 bis 2019 festgestellte Rückgang von Unternehmen, die über 2500 Hektoliter umsetzen, hat sich stabilisiert. Im Berichtsjahr ist vor allem im Unternehmenssegment der grossen Betriebe eine Zunahme zu verzeichnen. So erzielen in der Zwischenzeit 9 Betriebe mehr als noch im Vorjahr Umsätze von 10'000 bis 20'000 Hektoliter.

3. Struktur nach Aktivitätsart

Je nach Aktivitätsart zeigt sich für die Anzahl der registrierten Betriebe folgendes Bild:

Aktivitätsart	Anzahl 2021	Anzahl 2020	Anzahl 2019
B: Handel mit Flaschenwein	2985	2831	2855
E: Selbsteinkellerer *	1192	1223	1267
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	768	757	675
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	35	36	31
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	10	12	12
Andere (Kategorie seit 2020 gestrichen)	0	0	1
Gesamt	4990	4859	4841

*Die SWK hat bereits vor 2019 Selbsteinkellerer aus Kantonen kontrolliert, die über keine gleichwertige kantonale Kontrollstelle verfügten, wie z.B. die Kantone Tessin, St. Gallen und Luzern.

C. Kontrolle

1. Kontrollmethode

Die Kontrollmethode der SWK geht aus dem Text der Weinverordnung hervor, in der die Weinhandelskontrolle in den Artikeln 33 und folgende behandelt wird.

Im Rahmen ihrer Akkreditierung als Kontrollorgan nach ISO 17020 Typ A führt die SWK Kontrollen in den unterstellten Betrieben durch: als normierte Grundlagen dienen hierzu die seitens der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) geprüften Prozesse und Formulare.

Die vorgeschriebene Kontrollhäufigkeit hängt von der Risikoeinteilung des Betriebs ab. Der Inspektor führt die Kontrolle auf der Grundlage der im IT-Programm der SWK vorgegebenen und formalisierten Kontrollprozesse durch. Seine Feststellungen bespricht er vor Ort direkt mit dem Betriebsleiter: ein erstes rechtliches Gehör erfolgt somit durch die mündliche Bekanntgabe des Kontrollresultats unmittelbar vor Ort. Der Inspektor übermittelt den Kontrollbericht bei geringfügigen Abweichungen direkt dem Betrieb. Bei schwerwiegenderen Abweichungen zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen wird der Inspektionsbericht auf der Geschäftsstelle der SWK beurteilt. Wurden bei der Inspektion schwerwiegende Mängel festgestellt, eröffnet die SWK ein administratives Verfahren oder verzeigt den Betrieb.

Die Kontrollen werden risikobasiert durchgeführt, wie es der ISO Norm 17020 und der Weinverordnung Art. 35 entspricht. Die kontrollierten Betriebe werden in sieben Risikokategorien eingeteilt – das Raster der Risikoeinteilung sieht gemäss Weinverordnung einen Kontrollabstand von höchstens 6 Jahren vor. Die höchste Risikogruppe erfordert eine jährliche Kontrolle. In Ausnahmefällen kann eine Kontrolle auf acht Jahre hinausgezögert werden (Artikel 35 Absatz 1 Weinverordnung).

2. Kontrolltätigkeit

Die SWK hat 2021 folgende Anzahl an Kontrollen durchgeführt:

	2021	2020
Kontrolle unterstellter Betriebe	1104	1116
Kontrolle nicht unterstellter Betriebe	0	0
Abgeschlossene Berichte *	1351	1198

*Enthält auch die Anzahl der Betriebe, die im Vorjahr kontrolliert und im Berichtsjahr abgeschlossen wurden

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Anzahl durchgeführter Kontrollen entsprechend der Aktivitätsart der Betriebe.

Aktivitätsart	2021	2020
B: Handel mit Wein in Flaschen	680	625
E: Selbsteinkellerer	212	363
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	203	206
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	7	3
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	2	1
Gesamt	1104	1198

Die Anzahl durchgeführter Kontrollen durch die Inspektoren ist im Vergleich zu 2020 leicht tiefer: die Zeitaufwendungen für Kontrollen in den neu unterstellten Betrieben ist hoch, was sich auf die Performance auswirkt (leicht rückgängige Anzahl Inspektionen pro Jahr). In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass trotz der Zunahme der unterstellten Betriebe um rund 25% seit Beginn des Jahres 2019 die personellen Ressourcen der SWK noch nicht entsprechend ausgebaut wurden.

Es ist zu beachten, dass die neu unterstellten Selbsteinkellerer mit einem tiefen Risikocode berechnet sind. Die ersten Erfahrungen der Kontrollen in den Jahren 2019 und 2020 zeigen jedoch, dass diese Betriebe einen hohen Bedarf an Information haben, welche Betriebsaktivitäten gemäss Weinverordnung schriftlich zu dokumentieren sind. Da bei einem ersten Kontrolldurchgang diese Dokumente sehr oft fehlen, werden diese Betriebe nach einer Erstkontrolle in einen kürzeren Kontrollrhythmus gesetzt, um möglichst rasch verifizieren zu können, ob die Dokumentenbasis sich verbessert hat resp. um nachhaken zu können, falls es weiterhin Probleme bei der Aufzeichnungspflicht gibt. Dieser zusätzliche personelle Aufwand muss mit entsprechenden Massnahmen bezüglich Ressourcen in den nächsten Jahren abgedeckt werden.

3. Dauer der Kontrollen

Eine Kontrolle vor Ort dauert im Durchschnitt etwas mehr als drei Stunden. Das Vorbereiten der Kontrolle und das Verfassen des Kontrollberichts sowie die Fahrzeit und der zeitliche Aufwand für die Prüfung des Kontrollberichts durch die Geschäftsstelle sind hier nicht mitgerechnet. Die Dauer einer Kontrolle hängt von mehreren Kriterien ab, etwa von der Erfahrung und den Kompetenzen des kontrollierten Betriebs sowie von den vorhandenen Risiken abhängig von Betriebsgrösse und Geschäftsfeldern.

4. Mittel zur Kontrolle

Seit 2019 wurden gemäss Weinverordnung zwei neue Kontrollinstrumente ergänzt: die Entnahme amtlicher Proben und die Einsicht in die Finanzbuchhaltung.

Die SWK hat bei 38 Betrieben Einsicht in die Finanzbuchhaltung genommen. Dabei ging es um Deklassierungskontrollen oder um die Überprüfung von Betrieben, die angegeben hatten, keine Aktivität im Weinhandel auszuüben.

5. Kontrollergebnisse

5.1 Mehrheitlich konforme Betriebe

Die Anzahl der Betriebe, die zu keinerlei Bemerkungen Anlass gaben, betrug bei 1104 im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen 421 (2020: 1198 abgeschlossene Kontrollen, 432 ohne Beanstandung). Bei 683 Kontrollen kam es zu Beanstandungen, wobei die Kontrollergebnisse der 38 Betriebe, bei denen COVID-Sonderkontrollen durchgeführt wurden, in diesem Zusammenhang nicht von der SWK bewertet wurden. Die Beurteilung und Anordnung entsprechender Massnahmen bezüglich dieser Deklassierungskontrollen sind Aufgabe des BLW, da es sich um Subventionsmassnahmen im eigentlichen Sinne handelt.

Bei 683 der kontrollpflichtigen Betriebe (2020: 756) waren entweder eine oder mehrere Beanstandungen anzubringen. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Unregelmässigkeiten ohne grössere Folgen. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Bereiche, in welchen Mängel festgestellt wurden:

Mangel	Anzahl 2021	Anzahl 2020
Kellerbuchhaltung	382	326
Zertifikate und sonstige Dokumente, insbesondere für den Import	322	220
Etiketten	267	249
Fakturen	282	259
Preislisten etc.	279	188
Inventar- und Umsatzmeldung	163	152
Andere	123	106
Registrierung	39	28
Nicht konforme Manipulation von Weinen	27	22
Keller / Lager	31	21
Gesamt*	1884	1571

* Die Tatsache, dass die Anzahl der Mängel die Anzahl der betroffenen Betriebe übersteigt, erklärt sich dadurch, dass bei einigen Betrieben mehrere Mängel festgestellt wurden.

Obenstehende Tabelle gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die erste betrifft die Angabe über die Anzahl der verkauften Flaschen in der Kellerbuchhaltung der Selbsteinkellerer. Die Weinverordnung fordert, dass die Kellerbuchhaltung laufend vorzunehmen ist (Art. 34b Abs. 1) und enthält keinerlei Ausnahmeregelung für den Begriff «laufend». Die SWK wendet bei den neu unterstellten Selbsteinkellerern eine moderate Variante an: danach muss die Anzahl der verkauften Flaschen lediglich einmal monatlich in der Kellerbuchhaltung aufgeführt werden.

Bei den 322 Mängeln im Bereich Zertifikate und sonstige Dokumente (2020: 220) ging es um unvollständige bzw. fehlende Einfuhrbegleitdokumente; 288 davon bezogen sich auf Weine aus der Europäischen Union (2020: 176).

Gemäss Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie gemäss Artikel 34b Absatz 4 der Weinverordnung sind kontrollpflichtige, im Weinhandel tätige Betriebe beim Import von ausländischen Produkten zur Vorlage von Begleitdokumenten verpflichtet.

Während die Situation bei einigen EU-Mitgliedsstaaten einigermaßen befriedigend gelöst ist, fehlt weiterhin ein vereinheitlichtes offizielles Begleitdokument mit einem eindeutig identifizierbaren Code (zum Beispiel bei Importen von Flaschenweinen aus Deutschland und Österreich). Was die Importe aus Italien angeht, stehen nur teilweise MVV (Movimenti prodotti VitiVinicoli) zur Verfügung.

Auf der einen Seite sind die Betriebe gesetzlich dazu verpflichtet, diese Begleitdokumente vorzulegen und sie werden von der SWK dahingehend kontrolliert (das Fehlen oder die Unvollständigkeit dieser Dokumente können Hinweise auf einen allfälligen Betrug liefern). Auf der anderen Seite ist es den kontrollierten Betrieben teilweise gar nicht möglich, sich ein gültiges Begleitdokument zu beschaffen. Bisher ist die Kontrolle in dieser Hinsicht noch nicht effektiv und stellt eine Lücke im Vollzug dar.

5.2 Massnahmen und Verzeigungen

Die SWK ist seit 2019 neu für die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen in Anwendung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Weinverordnung zuständig. 2021 hat die SWK einen Betrieb an die Behörden verzeigt, im Jahr 2020 waren dies 98. Die Zahl der Verzeigungen im Jahr 2020 erklärt sich damit, dass alle Selbsteinkellerer, die die Kontrolle verweigerten, verzeigt wurden. Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Verzeigungsgründe.

Verzigungsgrund	Anzahl 2021	Anzahl 2020
Übermässige Ausbeute	1	1
Dokumente Weinlese	1	2
Etiketten	1	0
Führen der Kellerbuchhaltung	1	2
Andere Gründe	1	**1
Gesamt*	5	6

* Ein Betrieb kann aus mehreren Gründen verzeigt werden.

**Zusätzlich wurden 97 Betriebe im Jahr 2020 verzeigt, welche die Kontrolle verweigerten

Art der Massnahme	Anzahl 2020	Anzahl 2020
Verwarnung	13	**14
Anordnung der Wiederherstellung	41	5
Anordnung der Führung einer Kellerbuchhaltung	19	8
Finanzielle Belastung	3	3
Ersatzvornahme	1	0
Verbot des Inverkehrbringens	1	
Zusätzliche Massnahmen (Verkauf ohne Angabe von Jahrgang, Rebsorte oder geografische Angabe, usw.)	4	2
Gesamt*	82	**32

*Ein und derselbe Betrieb kann von mehreren Massnahmen betroffen sein.

**Zusätzlich wurden im Jahr 2020 97 Betriebe verwarnt, welche die Kontrolle verweigerten

5.3 Neu registrierte Betriebe

Im Berichtsjahr wurden 255 Betriebe zum ersten Mal kontrolliert (2020: 385). 37 Erstkontrollen waren in Ordnung (2020: 50) und gaben zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Bei den übrigen 218 Betrieben waren hauptsächlich die unzulässige Bezeichnung von Lagen, die kleiner als eine Gemeinde sind, ein Problem. Zudem waren in den meisten Fällen die Kellerbuchhaltung und die Dokumentation zu beanstanden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass vor allem bei den neu unterstellten Betrieben grosser Ausbildungsbedarf besteht. Die Inspektoren und die Geschäftsstelle können nur allgemeine Informationen liefern; eine eigentliche Beratung der Betriebe ist nicht statthaft, da dazu Kontrollstellen mit Akkreditierung des Typs A nicht berechtigt sind.

5.4 Einfluss der Pandemie COVID-19 auf die Inspektionstätigkeit

Auf Grund des vom Bund verordneten Hygienekonzepts und Lockdowns musste die Arbeit der Inspektoren im Aussendienst im Frühling 2021 zweimal auf Fernkontrollen umgestellt werden. Der Betrieb wurde dabei nicht physisch vom Inspektor besucht, sondern die Kontrolle wurde anhand eingereichter Dokumente des Betriebes durchgeführt. Es konnten auf diese Weise 114 Fernkontrollen durchgeführt werden.

D. Rechnung

1. Hintergrund

Der Gebührentarif der SWK, der seit dem 1. Januar 2019 gilt, wurde am 3. September 2018 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt. Mit diesen Einnahmen werden die Kontrollen finanziert. Die SWK erhält keine staatlichen Subventionen für ihre Kontrollen. Für kleinere Betriebe wurde der Tarif ab dem 1. Januar 2019 stark gesenkt – gerade, um die Tarife für die neu zugegangenen Selbsteinkellerer möglichst tief zu halten. Mit diesem Jahresbeitrag können die Kosten für diese Kontrolle nicht gedeckt werden.

1.1. In Rechnung gestellte Gebühren

Im Jahr 2020 hat die SWK Grund- und Umsatzgebühren in Höhe von 2,476 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Im Jahr 2021 lag dieser Wert bei 2,433 Millionen Franken - das sind 43'000 Franken weniger als im Vorjahr.

1.2. Der Einzug der Gebühren

Die Akzeptanz der unterstellten Betriebe für die gemäss Weinverordnung geltende Gebührenordnung ist grundsätzlich gestiegen. Einige der unterstellten Betriebe haben sich (z.T. wiederholt) geweigert, die zur Fakturierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, andere wiederum haben gegen die Fakturierung gemäss geltender Gebührenordnung Einspruch erhoben.

Generell konnten die Inventar- und Umsatzmeldungen der Betriebe für das Jahr 2020 gemäss Weinverordnung per 31. Januar 2021 erhoben werden. Es ist anzumerken, dass in einigen Kantonen parallel hierzu Inventarmeldungen erhoben werden, die jedoch andere Kriterien abdecken als die vom Bundesamt für Landwirtschaft von der SWK gewünschten Daten. Dies hat nun im zweiten Jahr in Folge zu einem grossen Mehraufwand bei der Datenerhebung geführt.

2. Finanzielle Situation

Bei den Gebühreneinnahmen war per 2019 ein markanter Rückgang zu verzeichnen gegenüber dem Jahr 2018. Die Einnahmen fielen damals insgesamt um ca. 126'000 Franken tiefer aus als im Vorjahr (dieser Rückgang stand v.a. im Zusammenhang mit dem vom WBF überarbeiteten Gebührenreglement). Im Jahr 2021 ist nun ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der auf die COVID Situation 2020 zurückzuführen ist.

Die Personalkosten haben sich konsolidiert: einige altersbedingte Fluktuationen wurden mit kurz überlappenden Doppelbesetzungen der Stelle begleitet, so dass die Übergabe des wertvollen Know-hows der ausscheidenden Mitarbeiter auf ihre Nachfolger möglichst gesichert werden konnte.

Die personellen Ressourcen wurden seit dem namhaften Zuwachs des Kontrollauftrags durch die neu unterstellten Betriebe und dem stetig gestiegenen Umfang der Grundleistung der SWK weiterhin nicht angepasst. Grundsätzlich ist ein personeller Ausbau der SWK in Zukunft unumgänglich.

Das Jahresergebnis ist ausgeglichen. Es werden für das Jahr 2022 Rückstellungen getätigt. Damit wird sichergestellt, dass die SWK über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die steigenden Aufwendungen für die IT (Projekt der elektronischen Archivierung) sowie die Aufwendungen für die Archivierung von Daten decken zu können.

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Rechnung geprüft. Der Revisionsbericht ist nachfolgend angeführt.

Bilanz per 31.12.2021

	31.12.2021	31.12.2020
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	1'614'677	1'493'541
Kurzfristig gehaltene Wertschriften mit Börsenkurs	1'633'226	1'633'346
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	16'500	16'798
Übrige kurzfristige Forderungen	61'864	84'367
Aktive Rechnungsabgrenzungen	44'216	52'363
	3'370'483	3'280'415
Anlagevermögen		
Mobile Sachanlagen	3	3
TOTAL AKTIVEN	3'370'486	3'280'418
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	137'144	73'142
Passive Rechnungsabgrenzungen	850	1'350
	137'964	74'492
Langfristiges Fremdkapital		
Rückstellungen	1'314'500	1'289'500
Total Fremdkapital	1'452'464	1'363'992
Eigenkapital		
Stiftungskapital	20'000	20'000
Reserven und Jahresergebnis		
Gewinnvortrag	1'896'426	1'890'923
Jahresergebnis	1'596	5'503
	1'898'022	1'896'426
Total Eigenkapital	1'918'022	1'916'426
TOTAL PASSIVEN	3'370'486	3'280'418

Erfolgsrechnung 1.1.2021 - 31.12.2021

	01.01.-31.12.2021	01.01.-31.12.2020
	CHF	CHF
Betriebliche Erlöse aus Lieferungen und Leistungen		
Bewilligungs-/Registrierungsgebühren	180'600	174'100
Grundgebühren laufendes Jahr	1'936'954	1'991'099
Umsatzgebühr laufendes Jahr	496'636	484'950
Sonstige Erlöse	66'292	76'725
	2'680'482	2'726'874
Personalaufwand		
Lohnaufwand	-1'777'907	-1'748'142
Sozialversicherungsaufwand	-407'077	-416'180
Übriger Personalaufwand	-127'260	-116'067
	-2'312'244	-2'280'389
Bruttoergebnis nach Personalaufwand	368'238	446'485
Übriger Betrieblicher Aufwand		
Raumaufwand, Unterhalt, Energie	-83'846	-84'855
Sachversicherungsaufwand, Abgaben und Gebühren	-4'924	-4'915
Verwaltungs- und Informatikaufwand	-223'430	-159'018
Sonstiger betrieblicher Aufwand, Mobility	-36'780	-88'700
	-348'979	-337'488
Abschreibungen auf Sachanlagen	-2'775	-15'992
Finanzaufwand	-7'288	-5'070
Finanzertrag	10'982	15'068
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg	-18'581	-97'500
Jahresergebnis	1'596	5'503

Anhang zur Rechnung per 31.12.2021

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die Schweizer Weinhandelskontrolle ist eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

In der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden Grundsätze angewendet:

Finanzanlagen

Die kurzfristig gehaltenen Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zum tieferen Marktpreis zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen kurzfristigen Forderungen werden einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Es wurden im Berichtsjahr Berichtigungen von CHF 130'627 verbucht (i.Vj. CHF 16'798) und netto CHF 16'500 (i.Vj. netto CHF 16'798) ausgewiesen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden sofort abgeschrieben und entsprechend ausgewiesen.

2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung

Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg

	31.12.2021	31.12.2020
Rückstellung Neurekrutierung Mitarbeiter	-10'000	-15'000
Rückstellung Ausbau Infrastruktur	-15'000	-15'000
Rückstellung Sozialvers.beiträge Hon. Stiftungsräte	0	-27'500
Rückstellung Kosten Rechtsstreitigkeiten	0	-40'000
SUVA Revision 2017 – 2018	446	0
AHV Revision 2017 – 2020	6'367	0
NK Rüslikon 2018 - 2019	-2'525	0
AXA Bonus 2017 – 2019	2'131	0
Total	-18'581	-97'500

3. Weitere Angaben

Vollzeitstellen (Art. 959c Abs. 2 Ziff.2 OR)

Die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr zwischen 10 und 50.

	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen		
PKB – Pensionskasse des Bundes	36'408	36'186

4. Auflösung stille Reserven	62'000	55'000
-------------------------------------	---------------	---------------

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Stiftungsrat der

Schweizer Weinhandelskontrolle, Dübendorf

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Schweizer Weinhandelskontrolle für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Stiftungsurkunde entspricht.

Zürich, 1. März 2022

BDO AG

Andreas Blattmann
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

ppa. Marco Blöchliger
Zugelassener Revisionsexperte

E. Dank

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SWK sei an dieser Stelle herzlich gedankt für ihren Einsatz und ihr Engagement während des Berichtsjahres. Sie ermöglichen mit ihrer Arbeit den stetig wachsenden und sich ändernden Anforderungen zu entsprechen.

Unser Dank gilt auch den Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Stellen sowie den Verantwortlichen der Weinhandel treibenden Betriebe für die kooperative Zusammenarbeit – dies umso mehr, als das Jahr 2021 noch einmal stark geprägt war von den Einschränkungen und Erschwernissen, welche die COVID Pandemie mit sich brachte.

Dübendorf, 16. März 2022

Schweizer Weinhandelskontrolle

Urs Schwaller, Präsident

Katia Ziegler, Geschäftsführerin